

Stellungnahme zum vorgestellten Zielmodell der Übertragungsnetzbetreiber für die „Nutzen statt Abregeln“-Systemdienstleitung

Der Deutsche Wasserstoff-Verband hat die Präsentation der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) zum §13k EnWG-Zielmodell zur Kenntnis genommen. Für die Nutzung von Überschussstrom stellen die Regelungen des §13k EnWG eine zentrale Herausforderung dar. Wie die ÜNB selbst darstellen, werden die täglichen Auktionen bislang kaum wahrgenommen, auch fällt die Beteiligung sehr gering aus. Elektrolyseurbetreiber haben sich bislang nicht daran beteiligt.

Die ÜNB schildern in ihrer Präsentation verschiedene Ursachen für diese Entwicklung, unter anderem die mangelnde Verfügbarkeit von Elektrolyseuren zum heutigen Zeitpunkt, sowie eine möglicherweise zu geringe Vergütung des ersteigerten Stroms.

Vorgeschlagen wird nun ein §13k-Mindestpreis, der im Rahmen von Gebotsabgaben auch die §13k-Vergütung als untere Grenze gelten soll. Je näher der gebotene Wert an den vorgeschlagene 25€/MWh wäre, desto höher fiele die Vergütung aus. Heute beträgt dieser Abschlag gegenüber des Day-ahead-Preises bei 40 €/MWh.

DA-Preis – Individueller Gebotspreis

Gebotspreis darf 13k-Mindestpreis nicht unterschreiten.
13k-Mindestpreis basiert auf Kosten der kohlebasierten
KWK-Wärmeerzeugung – Abschlag i.H.v. 50%

→ 13k-Mindestpreis ca. 25 €/MWh

Abb. 1. Neu vorgeschlagenes Zielmodell

Einschätzung und Analyse

Der DWW sieht den vorgeschlagenen Mindestpreis äußerst kritisch und als ein Hindernis für die Nutzung des Instruments.

Hintergrund sind Transaktions- und Opportunitätskosten, die bei der Nutzung des Instruments anfallen. Elektrolyseure können und sollten als flexible Last im deutschen Stromsystem, das zunehmend von volatiler Erzeugung durch erneuerbare Energien geprägt sein wird, eine wichtige Rolle spielen. Relevant für das Potenzial der Systemkostenreduktion sind dabei sowohl der Standort als auch die Betriebsweise des Elektrolyseurs.

Dabei ist eine netzdienliche Betriebsweise von Elektrolyseuren unter Nutzung von Strommengen, die über das System des § 13k EnWG ersteigert wurden, überaus sinnvoll. Eine netzdienliche Betriebsweise sollte also auch über die Kriterien des §13k EnWG angereizt werden. Mit Blick auf die Betriebsweise ist grundsätzlich zu beachten, dass für den Betrieb eines Elektrolyseurs viele Faktoren eine Rolle spielen.

Hierzu zählen neben den Lieferanforderungen der Wasserstoffkunden etwa die Wasserstoffspeicherverfügbarkeit und -kosten, technische Anforderungen der Anlage, regulatorische Vorgaben sowie Anforderungen des Wasserstoffnetzes. In der Vielzahl dieser Faktoren unterscheiden sich Elektrolyseure auch von Anlagen wie Batteriespeichern oder Power-to-Heat-Anlagen aus den Segmenten 1 und 2.

Aufgrund der zahlreichen Einschränkungen im Strombezug durch die Kriterien des Delegierten Rechtsakts sind die möglichen Systemdienstleistungen der Elektrolyse für das Stromsystem bereits ohnehin eingeschränkt. Ein Mindestpreis erhöht das Risiko für weitere Einschränkungen dieser systemdienlichen Flexibilität und sollte daher auf 0 EUR/MWh als natürliche Grenze reduziert werden.

Aus der Nutzung von Untergrundspeichern ergeben sich zudem variable Kosten für die Wasserstoffspeicherung, welche bei den anderen Segmenten, die als flexible Lasten zu Elektrolyseuren in Konkurrenz stehen, nicht anfallen.

Wenn das Ziel der Ausgestaltung des Instruments ist, dass es möglichst häufig genutzt wird, sollte der Mindestgebotspreis entsprechend auf 0 €/MWh herabgesetzt werden. Aufgrund der eingesparten Redispatch-Kosten sollte der Grundsatz der Systemkostenoptimierung für Netzbetreiber auch bei diesem Wert gegeben sein.

Berechnungen stützen niedrigeren Mindestpreis

Der deutlich niedrigere Mindestpreis wird auch durch Berechnungen der DWV-Mitglieder gestützt. So wurde der 13k-Mindestpreis auf Basis der von den ÜNB genannten Referenzgröße – den vermiedenen marginalen fossilen Wärmekosten beim Einsatz von Power-to-Heat – nachgerechnet und dabei ebenfalls einen Abschlag von 50 % angesetzt. Die Berechnung wurde exemplarisch für zwei fossile Referenztechnologien durchgeführt (GuD-Kraftwerk sowie Kohle-KWK-Anlage). Wie auch von den ÜNB angedeutet, weist die Kohle-KWK-Anlage die niedrigsten Wärmekosten auf.

Bei gerechneten Wärmekosten von 20,80€/MWh ergibt sich daraus ein 13k-Mindestpreis von rund 10,40€/MWh. Dieser Wert liegt deutlich unter dem von den ÜNB angekündigten Zielwert von 25€/MWh. Bei der Berechnung wurde zudem unterstellt, dass der KWK-Strom ins Netz eingespeist und zum Day-Ahead-Preis vermarktet wird. In der Praxis wird KWK-Strom häufig hinter dem Zähler genutzt, wodurch insbesondere Stromnebenkosten eingespart werden. Wird eine KWK-Anlage durch eine PtH-Anlage verdrängt, entfällt dieser Vorteil. Die ÜNB-Logik zu Ende denkend, könnte der Mindestpreis daher sogar noch niedriger liegen (sogar negativ sein), um alle Potenziale zu erschließen. Der DWV spricht sich daher für einen Mindestpreis von 0€/MWh aus.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Kommentierung und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Berlin, den 16. Februar 2026

Kontakt: Friederike Lassen
Vorständin des DWV
gremien@dwv-info.de

Seit über zwei Jahrzehnten steht der **Deutsche Wasserstoff-Verband (DWV) e.V.** an der Spitze der Bemühungen um eine nachhaltige Transformation der Energieversorgung durch die Förderung einer grünen Wasserstoff-Marktwirtschaft.

Mit einem starken Netzwerk von über 155 Institutionen und Unternehmen sowie mehr als 370 engagierten Einzelpersonen treibt der DWV die Entwicklung und Umsetzung innovativer Lösungen in den Bereichen Anlagenbau, Erzeugung und Transportinfrastruktur voran. Durch die Fokussierung auf die Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die Wasserstoffwirtschaft unterstreicht der DWV sein unermüdliches Engagement für eine zukunftsfähige, nachhaltige Energieversorgung und vertritt wirkungsvoll die Interessen seiner Mitglieder auf nationaler und europäischer Ebene.